

Beihilfeergänzungstarif BHE

Tarifstufen BHE10 und BHE15

Für Versicherungsverhältnisse nach diesem Tarif gelten die jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung, bestehend aus Teil I Musterbedingungen des Verbandes der privaten Krankenversicherung (MB/KK) und Teil II Tarifbedingungen (TB/KK).

Für Personen, die Anspruch auf Beihilfe im Sinne der Beihilfevorschriften des Bundes (BhV) oder der Länder bzw. Gemeinden haben, kann der Beihilfeergänzungstarif BHE in der Tarifstufe BHE15 zusammen mit den Tarifen 150, 155, 160, 165 und 170 in einer Tarifstufe mit Ergänzungsleistungen und in der Tarifstufe BHE10 zusammen mit den Tarifen 175 und 180 in einer Tarifstufe mit Ergänzungsleistungen abgeschlossen werden.

Der Tarif BHE endet zu dem Zeitpunkt, zu dem keiner der Tarife 150, 155, 160, 165, 170, 175 bzw. 180 in einer Tarifstufe mit Ergänzungsleistungen mehr besteht.

Leistungen des Versicherers:

Die Aufwendungen für Zahnersatz, Zahn- und Kieferregulierung (dazu gehören auch zahntechnische Leistungen, Aufwendungen für Edelmetalle (z.B. Gold, Platin) und Keramikverblendungen) sowie bei Inlays die Aufwendungen für zahntechnische Leistungen, Edelmetalle (z.B. Gold, Platin) und Keramikverblendungen werden

in der Tarifstufe BHE10 zu **10%** erstattet und
in der Tarifstufe BHE15 zu **15%** erstattet,

soweit diese Aufwendungen innerhalb eines Versicherungsjahres nicht mehr als 15.000,- EUR betragen.

Soweit innerhalb der ersten drei Versicherungsjahre Aufwendungen für Zahnersatz, Zahn- und Kieferregulierungen anfallen, werden diese bis zu einem Rechnungsbetrag von insgesamt 3.000,- EUR berücksichtigt.

Die Summenbegrenzungen von 15.000,- EUR bzw. 3.000,- EUR gelten nicht für durch Unfall verursachte Aufwendungen.

Leistungen des Versicherungsnehmers:

Die monatlichen Beiträge ergeben sich aus der Beitragsübersicht.